



WWF Deutschland • Reinhardtstraße 18 • 10117 Berlin

WWF Deutschland

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit, N I 3,
Postfach 12 06 29
53048 Bonn
- Per e-Mail -

Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 311 777-0
Direkt: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
[REDACTED]
www.wwf.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnatur- schutzgesetzes

20.05.2019

Sehr geehrte Frau Dr. [REDACTED],

im Folgenden möchten wir für den WWF zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes Stellung nehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und können die vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen mittragen, möchten jedoch nachdrücklich darauf hinweisen, dass es für eine weitere Entschärfung der Konflikte rund zwischen Mensch und Wolf insbesondere einen flächendeckenden, bundesweiten Ausbaus des Herdenschutzes bedarf. Die Entnahme von Wölfen ist immer eine Einzelfallentscheidung und ersetzt nicht die Notwendigkeit für flächendeckende Herdenschutzmaßnahmen. Die vorgeschlagenen Änderungen am BNatschG schärfen lediglich die gesetzliche Grundlage für einzelne Konfliktsituation und dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein flächendeckender und praxistauglicher Herdenschutz notwendig ist, um Konflikte zu minimieren. Dafür sollten z.B. Erfahrungen der Länder und Nachbarstaaten beim Herdenschutz stärker gebündelt werden und Standards beim Herdenschutz stärker vereinheitlicht werden. Um die ohnehin angespannte Lage der Nutztierhalter weiter zu entschärfen, muss sich das BMEL darüber umfassend um die Förderung der extensiven Weidetierhaltung kümmern.

Fragwürdig ist für uns, ob mit der Änderung des Wortlauts „ernsthaft“ in „ernst“ bei den Ausnahmegründen nach § 45 Absatz 7 die von den Bundesländern immer wieder geforderte Rechtssicherheit bei der Entnahme von Wölfen wirklich maßgeblich verbessert wird. Auch der Begriff „ernst“ bedarf einer richterlichen Interpretation im Einzelfall gestützt auf ein entsprechendes Gutachten. Wirkliche Rechts- und Handlungssicherheit könnte gegeben werden, wenn die Ausnahmebedingungen im

01

Der WWF Deutschland ist Teil der internationalen Umweltschutzorganisation World Wide Fund For Nature (WWF).

Registriert als Stiftung WWF Deutschland • Senatsverwaltung für Justiz Berlin, Az: 3416/976/2
Stiftungsratsvorsitzender: Dr. Valentin von Massow • Geschäftsführender Vorstand: Eberhard Brandes
Steuer-Nr.: 27/029/42509 • USt-IdNr.: DE114236103
Spendenkonto: IBAN DE06 5502 0500 0222 2222 22 • Bank für Sozialwirtschaft, Mainz • BIC: BFSWDE33MNZ
Spenden an den WWF sind steuerlich abzugsfähig. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschaftssteuer befreit.



Fall von wiederholt in Nutztierherden eindringende Wölfe bundeseinheitlich geregelt und der unbestimmte Rechtsbegriff „ernst“ entsprechend untersetzt würde.

Konkrete Hinweise

Änderungsvorschlag:

1. § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster Schäden,“

Einschätzung WWF: Der neuformulierte Satz 1 soll lediglich für den Wolf, nicht aber für andere streng geschützte Arten gelten. Wir empfehlen deshalb diesen Aspekt in „§ 45a – Umgang mit dem Wolf“ zu verschieben und dort folgenden Satz einzufügen:

1. Für den Wolf gelten die Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bei der Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster Schäden,“

Begründung: Die angestrebte Änderung von „ernsthafte“ in „ernste“ Schäden würde auch für andere streng geschützte Arten gelten. Damit wäre auch eine Entnahme von Fischotter, Biber und Co vereinfacht. Dies könnte sich in der Praxi negativ auf die entsprechenden Arten auswirken. Deshalb ist die Änderung auf den Wolf zu beschränken.

2. Zu § 45a Umgang mit dem Wolf

(2) § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass wenn Schäden bei Nutztierrißen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf. Die in Satz 1 geregelte Möglichkeit des Abschusses weiterer Wölfe gilt auch für Entnahmen im Interesse der Gesundheit des Menschen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4.

Einschätzung WWF: Der eingefügt Absatz soll zur Verdeutlichung wie folgt ergänzt werden:

(2) § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass wenn [EINFÜGEN:] **ernste** Schäden bei Nutztierrißen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der....

Begründung: In der jetzigen Form lässt der Entwurf dahingehend Interpretationsspielraum zu, als dass § 45a Absatz 2 auch bei solchen Schäden Anwendung finden kann, wenn diese nicht als ernst einzustufen sind. Deshalb plädieren wir für die Einfügung des Wortes „ernst“ vor „Schäden“.



Mit freundlichen Grüßen,

[Redacted]

Leiterin Fachbereich Biodiversitätspolitik
WWF Deutschland

[Redacted]

[Redacted]

Referent Wildtiere Deutschland und Europa
WWF Deutschland